



# I. Nachtrag. Polizei-Verordnung

betreffend

## den Straßenverkehr in der Stadt Oels.

In Ergänzung bezw. Abänderung des § 68 der Straßen-Polizeiverordnung für die Stadt Oels vom 15. Mai 1893 wird im Einverständniß mit dem Magistrat und mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Gemäßheit der §§ 5, 6, 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für den Gemeinde- und Polizei-Bezirk der Stadt Oels nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

### § 1.

Bei Frostwetter ist es verboten, Spül- oder Wirthschaftswässer in die Straßenrinnsteine zu leiten. Derartige Abwässer müssen in diesem Falle, soweit sie nicht durch unterirdische Kanäle anderweit abgeführt werden, in die Abtrittsgruben geleitet oder gegossen werden.

### § 2.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Oels, den 24. Mai 1901.

## Die Polizeiverwaltung.

(L. S.)

Kallmann.

Vorstehende Polizeiverordnung wird auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) hiermit genehmigt.

Breslau, den 18. Juni 1901.

## Der Regierungs-Präsident.

(L. S.)

J. B.: Baltz.